



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Dr. André Hahn MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 12.02.2014
Seite 1 von 1

**Fragestunde am Mittwoch, den 12.02.2014
- Bundestagsdrucksache 18/458**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die schriftliche Antwort auf Ihre für die obige Fragestunde gestellten Fragen Nr. 11 und 12.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Bär

Dorothee Bär, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2300
FAX +49 (0)30 18-300-2319

psts-b@bmvi.bund.de
www.bmvbs.de

Drucksache 18/458 Frage Nr. 11

Abg. Dr. André Hahn

A n t w o r t

Dem Bund obliegt nach Artikel 87e Abs. 4 Grundgesetz die Verantwortung für Ausbau und Erhaltung des Schienennetzes der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes (DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH). Eigentümer der Schieneninfrastruktur sind die EIU des Bundes.

Zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen in das bestehende Netz (Investitionen zum Ersatz der verbrauchten Anlagen) haben der Bund und die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes mit Wirkung zum 01. Januar 2009 die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV I) abgeschlossen.

In dieser wird die bisherige „Input“-Kontrolle (Antrags- und Verwendungsprüfung für von den EIU auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen beantragte Maßnahmen) durch eine „Output“-Kontrolle (Einhaltung einer vereinbarten Netzqualität im Bestandsnetz) ersetzt.

Die EIU haben sich in der LuFV als Gegenleistung für den jährlichen Infrastrukturbeitrag des Bundes in Höhe von 2,5 Mrd. Euro sanktionsbewehrt zur Einhaltung der vereinbarten Netzqualität, die mit Qualitätskennzahlen gemessen wird, sowie zur Leistung eines bestimmten Ersatzinvestitionsvolumens und eines bestimmten Instandhaltungsbeitrages verpflichtet.

Im Gegenzug erhalten die EIU durch die fünfjährige Laufzeit der LuFV Planungs- und Investitionssicherheit über einen längerfristigen Zeitraum und können selbst über ihre Investitionstätigkeiten und -schwerpunkte im Bestandsnetz entscheiden. Über den konkreten Zustand des Netzes berichten die EIU jährlich in einem Infrastrukturzustands- und entwicklungsbericht, der auch veröffentlicht wird.

Die Laufzeit der LuFV wurde am 06. September 2013 um 2 Jahre längstens bis 2015 verlängert. In den Jahren 2013 und 2014 ist die LuFV jeweils mit 2,75 Mrd. Euro an Bundesmitteln ausgestattet. Bund und Bahnseite verhandeln derzeit über eine Nachfolgevereinbarung (LuFV II).

Drucksache 18/458 Frage Nr. 12

Abg. Dr. André Hahn

A n t w o r t

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse dazu vor, welche Städte nicht durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen bedient werden.

Im Übrigen verweise ich auf die Entscheidungen des Ausschusses für die Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten Bund/Deutsche Bahn AG/Länder infolge der Bahnreform (Anlage 1 zur Drucksache 13/6149 vom 18.11.1996) sowie zur Stärkung des parlamentarischen Fragerechts (Drucksache 16/8467 vom 10.03.2008).